Artikel 6

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juni 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HEGER

VERORDNUNG Nr. 170/67/EWG DES RATES

vom 27. Juni 1967

über die gemeinsame Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 48/67/EWG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 14 Absatz (7), 28, 92 bis 94, 111 folgende und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eieralbumin, das in Anhang II des Vertrages nicht aufgeführt ist, unterliegt — im Unterschied zu Eigelb — nicht den Agrarvorschriften des Vertrages.

Hieraus ergibt sich eine Lage, die die Wirksamkeit der gemeinsamen Agrarpolitik auf dem Eiersektor gefährden kann.

Um zu einer ausgewogenen Lösung zu gelangen, wurde durch die Verordnung Nr. 48/67/EWG des Rates vom 7. März 1967 über die Einführung einer gemeinsamen Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin [1] für Eieralbumin eine ähnliche Handelsregelung wie für Eier eingeführt; diese Regelung gilt auch für Milchalbumin, da dieses weitgehend an die Stelle des Eieralbumins treten kann.

Durch die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier [2] wird vom 1. Juli 1967 an eine Regelung über einen einheitlichen Eiermarkt in der Gemeinschaft eingeführt; diese Regelung bringt insbesondere einheitliche Abschöpfungen und einheitliche Erstattungen gegenüber dritten Ländern für Eier und Eigelb in unverändertem Zustand oder in Form gewisser Eiweiß enthaltender Verarbeitungserzeugnisse.

Die Handelsregelung für Albumine muß der Regelung für Eier folgen, da jene Erzeugnisse von diesen abhängen.

Die Preisbildung bei Eieralbumin erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe der Eierpreise, die in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt verschieden sind; um Wettbewerbsverzerrungen auf Grund dieser Verschiedenheit zu vermeiden, ist es notwendig, eine Einfuhrabgabe zu erheben, deren Betrag diese Ungleichheit beheben kann;

---

(1) ABl. Nr. 44 vom 10. 3. 1967, S. 646/67.

(2) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.

die geeignetste Methode zur Bestimmung des Betrages dieser Abgabe besteht wohl darin, daß der Betrag der Abgabe von dem Abschöpfungsbetrag für Eier in der Schale abgeleitet wird.

Es ist notwendig, verschiedene Koeffizienten vorzusehen, die der Aufmachung des Verarbeitungserzeugnisses Rechnung tragen.

Auf dem Weltmarkt ist der Eierpreis nicht der einzige Faktor, der — neben den Verarbeitungskosten — den Albuminpreis beeinflußt; um die Wirksamkeit des Systems der Einfuhrabgaben zu gewährleisten, ist es notwendig, einen Zusatzbetrag vorzusehen, der der Abgabe hinzugefügt wird, wenn die Angebote auf dem Weltmarkt zu anormal niedrigen Preisen erfolgen.

Soweit es das ordnungsgemäße Funktionieren der in der Verordnung Nr. 122/67/EWG vorgesehenen Ausfuhrerstattungsregelung für Eier und des Systems der vorliegenden Verordnung erfordert, ist vorzusehen, daß die Inanspruchnahme des sogenannten aktiven Veredelungsverkehrs geregelt und, soweit es die Marktlage erfordert, untersagt werden kann.

Dank der Einfuhrabgabenregelung kann auf alle sonstigen Schutzmaßnahmen an den Außengrenzen der Gemeinschaft verzichtet werden; die Verwirklichung eines Gemeinsamen Marktes erfordert die Beseitigung aller Hemmnisse des freien Verkehrs der betreffenden Waren an den Binnengrenzen der Gemeinschaft.

Der Übergang von der Regelung der Verordnung Nr. 48/67/EWG auf die sich aus der vorliegenden Verordnung ergebende Regelung muß möglichst reibungslos erfolgen; die während der ersten Wochen nach dem Beginn der Anwendung der vorliegenden Verordnung auf den Markt kommenden Erzeugnisse werden aus Eiern hergestellt sein, die mit Getreide erzeugt wurden, das zu den vor diesem Zeitpunkt im Erzeugerland geltenden und von den gemeinsamen Preisen abweichenden einzelstaatlichen Preisen eingekauft wurde; daher können die Produktionskosten von Eieralbumin noch von den Unterschieden beeinflußt sein, die zwischen den vor diesem Zeitpunkt geltenden einzelstaatlichen Getreidepreisen sowie zwischen diesen und den gemeinsamen Preisen bestanden; die Unterschiede zwischen den Produktionskosten könnten zu gewissen Störungen im Handel zwischen den Mitgliedstaaten und mit den Drittländern führen; daher muß bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse während einer bestimmten Übergangszeit die Möglichkeit der Erhebung innergemeinschaftlicher Einfuhrabgaben sowie zusätzlicher Einfuhrabgaben zu den Einfuhrabgaben gegenüber dritten Ländern vorgesehen werden; ferner können weitere Übergangsmaßnahmen erforderlich werden, um den Übergang von der Regelung der Verordnung Nr. 48/67/EWG zu der Regelung dieser Verordnung zu erleichtern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Handel zwischen der Gemeinschaft und dritten Ländern werden für folgende Waren Einfuhrabgaben erhoben:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 35.02	Albumine
ex A II	andere (als ungenießbare oder ungenießbar gemachte)
	a) Eieralbumin und Milchalbumin
	1. getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)
	2. andere

Artikel 2

(1) Der Betrag der Abgabe bei der Einfuhr der einzelnen unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse in die Gemeinschaft ist gleich dem gemäß Artikel 4 Absatz (1) der Verordnung Nr. 122/67/EWG festgesetzten Abschöpfungsbetrag für Eier in der Schale, der mit dem nach Artikel 3 festgesetzten Koeffizienten für das betreffende Erzeugnis multipliziert wird.

(2) Die Beträge der Abgaben werden im voraus für jeweils drei Monate nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung Nr. 122/67/EWG festgesetzt.

Artikel 3

Die Koeffizienten für die unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung Nr. 122/67/EWG in der Weise festgesetzt, daß entsprechend dem in Artikel 5 Absatz (1) zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 122/67/EWG

bestimmten Verhältnis der Komplementärwert zu den für Eigelb festgesetzten Koeffizienten festgestellt wird.

Artikel 4

Wird auf dem Markt der Gemeinschaft eine erhebliche Preiserhöhung festgestellt und ist damit zu rechnen, daß diese Lage andauert und dadurch Marktstörungen auftreten oder aufzutreten drohen, so können die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels.

Artikel 5

(1) Es werden ein Einschleusungspreis für die unter Artikel 1 fallenden flüssigen oder gefrorenen Erzeugnisse sowie ein Einschleusungspreis für die unter Artikel 1 fallenden getrockneten Erzeugnisse festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt an Hand des nach Artikel 7 Absatz (2) der Verordnung Nr. 122/67/EWG festgesetzten Einschleusungspreises für Eier in der Schale, und zwar unter Berücksichtigung des Minderwerts der Grundstoffe, der in Artikel 3 genannten Koeffizienten und der Verarbeitungskosten.

(2) Die Einschleusungspreise werden für einen Zeitraum von drei Monaten im voraus festgesetzt.

(3) Fällt der Angebotspreis frei Grenze für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so wird die Einfuhrabgabe auf dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis frei Grenze ist.

Dieser Zusatzbetrag entfällt jedoch gegenüber denjenigen dritten Ländern, die bereit und in der Lage sind, die Garantie zu übernehmen, daß der tatsächliche Preis bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus ihrem Hoheitsgebiet in die Gemeinschaft nicht unter dem Einschleusungspreis des betreffenden Erzeugnisses liegt und jede Verkehrsverlagerung vermieden wird.

(4) Der Angebotspreis frei Grenze wird für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt.

Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anormal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so wird ein zweiter Angebotspreis frei Grenze für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt.

(5) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung Nr. 122/67/EWG erlassen.

Nach demselben Verfahren wird folgendes festgesetzt:

— die Einschleusungspreise,

— gegebenenfalls die Zusatzbeträge.

Artikel 6

(1) Der Rat kann, soweit es für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Eier und dieser Verordnung erforderlich ist, auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung von in Artikel 1 genannten Erzeugnissen bestimmt sind, ganz oder teilweise ausschließen.

(2) Die Gemeinschaftsbestimmungen zur Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs bei den unter Artikel 1 fallenden Erzeugnissen werden spätestens bis zum 1. Juli 1968 erlassen.

(3) Nach dem in Absatz (1) vorgesehenen Verfahren werden die Bestimmungen erlassen, die bis zum Inkrafttreten der in Absatz (2) genannten Regelung auf folgendes anzuwenden sind:

a) auf den Ausbeutesatz für die Bestimmung der Menge der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung der aus der Veredelung stammenden und ausgeführten Waren verwendet wurden;

b) auf die Bestimmung der Menge der verarbeiteten Erzeugnisse, die den bei der Veredelung anfallenden und im freien Verkehr befindlichen Waren entspricht, und zwar im Hinblick auf die Anwendung der Einfuhrabgabe.

(4) Als Regelung für den aktiven Veredelungsverkehr im Sinne dieses Artikels gelten sämtliche Bestimmungen, die die Bedingungen festlegen, unter denen Erzeugnisse aus dritten Ländern in der Gemeinschaft verarbeitet werden, die von den für sie geltenden Einfuhrabgaben befreit und zur Herstellung von für die Ausfuhr bestimmten Waren erforderlich sind.

Artikel 7

(1) Für die Tarifierung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse gelten die Grundregeln über die Auslegung und die besonderen Vorschriften über die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs; das Zolltarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt,

wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen, und zwar von dem Zeitpunkt an, zu dem dieser vollständig angewandt wird.

(2) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung oder vorbehaltlich einer vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages beschlossenen Ausnahme ist im Handel mit dritten Ländern folgendes untersagt:

— die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung,

— die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung.

Artikel 8

(1) Im Binnenhandel der Gemeinschaft ist folgendes untersagt:

— die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung,

— die Anwendung von Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen.

(2) Zum freien Warenverkehr in der Gemeinschaft werden diejenigen der in Artikel 1 genannten Waren nicht zugelassen, zu deren Herstellung oder Bearbeitung Erzeugnisse verwendet worden sind, welche nicht unter Artikel 9 Absatz (2) und Artikel 10 Absatz (1) des Vertrages fallen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung Nr. 122/67/EWG festgelegt.

Artikel 10

(1) Zum Ausgleich der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede zwischen den Futterkosten, die sich aus den Unterschieden zwischen den Futtergetreidepreisen der Mitgliedstaaten vor dem 1. Juli 1967 ergeben, kann für den am 30. Juli 1967 endenden Zeitraum die Erhebung einer Einfuhrabgabe bei der Einfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in einen Mitgliedstaat aus einem anderen Mitgliedstaat vorgesehen werden.

(2) Zum Ausgleich der sich aus dem Unterschied zwischen den Getreidepreisen vor dem 1. Juli 1967 ergebenden Unterschiede zwischen den Futterkosten in dritten Ländern und den Futterkosten in denjenigen Mitgliedstaaten, deren Futtergetreidepreise über den gemeinsamen Preisen liegen, kann für den am 30. Juli 1967 endenden Zeitraum bei der Einfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse aus dritten Ländern außer den in Artikel 2 genannten und gegebenenfalls in Anwendung des Artikels 5 erhöhten Einfuhrabgaben die Erhebung einer zusätzlichen Einfuhrabgabe vorgesehen werden.

(3) Erforderlichenfalls setzt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Beträge der Einfuhrabgaben sowie der zusätzlichen Einfuhrabgaben im Sinne der Absätze (1) und (2) fest.

Artikel 11

Sollten Übergangsmaßnahmen erforderlich sein, um den Übergang von der durch die Verordnung Nr. 48/67/EWG eingeführten Regelung zu derjenigen dieser Verordnung zu erleichtern, so werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung Nr. 122/67/EWG erlassen. Sie sind bis spätestens 31. Dezember 1967 anwendbar.

Artikel 12

Die Verordnung Nr. 48/67/EWG wird mit Wirkung vom 1. Juli 1967 aufgehoben.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung wird ab 1. Juli 1967 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juni 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HEGER